

19.11.2015

Kleine Anfrage 4071

der Abgeordneten Theo Kruse und Gregor Golland CDU

WE-Meldeerlass und Polizei-Einsätze im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften

Der Erlass „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)“, RdErl. d. Innenministeriums - 41 - 60.23.02 - v. 01.07.2008 (nachfolgend: WE-Meldeerlass), regelt u.a., welche Ereignisse aufgrund ihrer Wichtigkeit von den Polizeibehörden unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden an das Ministerium für Inneres und Kommunales und an die Landesoberbehörden der Polizei Nordrhein-Westfalen zu melden sind.

Gemäß Ziff. 1 dieses Erlasses sind „Wichtige Ereignisse“ Sachverhalte, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu beeinträchtigen,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- im Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben oder der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung einen politischen Bezug aufzuweisen oder
- für die Bewertung dienstrechtlicher oder personalrechtlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu sein.

Regelbeispiele derartiger Sachverhalte sind dem WE-Meldeerlass als Anlage 1 beigefügt.

Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage 3744 mitgeteilt hat, kann Sie zur Anzahl von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften in Nordrhein-Westfalen nur insoweit Angaben machen, als es sich um Einrichtungen handelt, die unter Landesaufsicht stehen. Zur Anzahl der Einsätze in den mehr als 2.000 unter kommunaler Aufsicht stehenden Flüchtlingseinrichtungen kann sie hingegen keine Angaben machen, weil dazu angeblich keine automatisiert recherchefähigen Daten vorliegen würden (vgl. Drs. 16/9635).

Wie aus Polizeikreisen zu erfahren ist, sollen Einsätze in Flüchtlingsunterkünften in der Regel jedoch „wichtige Ereignisse“ im Sinne des WE-Meldeerlasses darstellen. Demzufolge müssten die in der o.g. Kleinen Anfrage erbetenen Daten – also insbesondere auch in Bezug auf kommunale Flüchtlingseinrichtungen – dem Ministerium für Inneres und Kommunales unmittelbar vorliegen.

Datum des Originals: 28.10.2015/Ausgegeben: 19.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Weiter wird aus Polizeikreisen berichtet, dass die Zahl der WE-Meldungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften derart hoch sein soll, dass innerhalb der Landesregierung bereits Überlegungen angestellt würden, den WE-Meldeerlass dahingehend zu überarbeiten, dass entsprechende Einsätze künftig nicht mehr der Meldepflicht nach dem WE-Meldeerlass unterliegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Stellen Ereignisse im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften in der Regel „Wichtige Ereignisse“ im Sinne der Ziff. 1 des WE-Meldeerlasses dar?
2. Wie viele WE-Meldungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften sind seit dem 01.01.2015 beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingegangen? (Bitte jeweils getrennt nach Einrichtungen unter Landesaufsicht/kommunaler Aufsicht, monatsweise und mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum einzeln auflisten.)
3. Bei wie vielen der unter 2.) aufgelisteten WE-Meldungen lag dem Ereignis ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem ein Flüchtling als Geschädigter einer Straftat registriert wurde?
4. Bei wie vielen der unter 2.) aufgelisteten WE-Meldungen lag dem Ereignis ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem ein Flüchtling als Beschuldigter einer Straftat registriert wurde?
5. Inwieweit existieren Überlegungen der Landesregierung, den WE-Meldeerlass zu ändern?

Theo Kruse
Gregor Golland